

Bundesministerium für Verkehr
StB 27/82.93.07/46 Va 96

Bonn, den 1. August 1996

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1996
Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES GmbH

**Betr.: Zivile Infrastruktur von militärischem Interesse;
Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS)**

Bezug: Meine Schreiben vom
11. 12. 1980, StB 27/82.93.01/27006 F 80, ARS Nr. 23/80
01. 07. 1992, StB 27/82.93.01/28 BM 92, ARS Nr. 25/92
08. 02. 1996, StB 27/82.93.01/72 Va 96

Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS), Fassung 1980, habe ich überarbeitet. Soweit wie möglich, wurden dabei Ihre Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung führe ich hiermit die „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS)“ für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein mit der Maßgabe, sie bei allen Neu-, Um- und Ausbauten sowie der Erneuerung von Bundesfernstraßen, sofern diese zum Militärstraßengrundnetz gehören, und bei allen Maßnahmen der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse der übrigen Straßen, für deren Ausbau das Bundesministerium der Verteidigung militärische Zusatzforderungen stellt, zu beachten.

Dieses Rundschreiben wird – einschließlich Anlage – im Verkehrsblatt (VkBl.) veröffentlicht. Es kann vom VkBl.-Verlag als Sonderdruck bezogen werden.

Mehrfertigungen dieses Rundschreibens für die Sammlung „Zivile Verteidigung/Zivile Infrastruktur von militärischem Interesse, Handbuch für den Straßenbau“ werden mit besonderem Schreiben nachgereicht.

Die Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung, die Planung und Ausführung von Verkehrsflächen in der Baulast der Bundeswehr betreffen, bleiben hiervon unberührt. Das Bundesministerium der Verteidigung wird die Richtlinien in seinem Geschäftsbereich für die Maßnahmen der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse einführen und seine nachgeordneten Stellen anweisen, die RABS etwaigen militärischen Forderungen zugrunde zu legen.

Die RABS, Fassung 1980, vom 11. Dezember 1980, ARS Nr. 23/80 sowie das ARS Nr. 25/1992 werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
J u n g b l u t